

§ 042f SGB VIII

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen [Person](#) gemäß § [42a SGB VIII](#) deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren [Ausweispapiere](#) festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § [8 Abs. 1 SGB VIII](#) und § [42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des [Betroffenen](#) oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die [betroffene Person](#) durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die [betroffene Person](#) zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit [Einwilligung](#) der [betroffenen Person](#) und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60 SGB I, 62 SGB I und 65 SGB I bis 67 SGB I (des Ersten Buches) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § [42a SGB VIII](#) oder die Inobhutnahme nach § [42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII](#) abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann [bestimmen](#), dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 [VwGO](#) (der Verwaltungsgerichtsordnung) erhoben werden kann.